

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. und dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner, über die Beschwerde von A, gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5 Z 1 und § 10 Abs. 5 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 12.03.2015, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G wegen Verletzung von Bestimmungen des ORF-G, durch die Bereitstellung der Online-Kurzartikel „Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“ und „Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“ vom 01.02.2015 bzw. 02.02.2015 auf der Website news.ORF.at. Dabei wurde die Verletzung der § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5 Z 1 und § 10 Abs. 5 ORF-G geltend gemacht. Der Beschwerde wurden Listen mit insgesamt 176 Unterschriften zu ihrer Unterstützung beigelegt. Schließlich wurde die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt sowie der Antrag auf Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G gestellt.

1.1.1. Artikel „Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“ vom 01.02.2015

Hinsichtlich des Berichtes „Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“ auf der Website news.ORF.at werde durch den Halbsatz, „*Unter anderem schränkte er die Medienfreiheit ein...*“, eine Tatsachenbehauptung betreffend den ungarischen Ministerpräsidenten, Viktor Orbán aufgestellt, welche unrichtig sei und nicht auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhe. Insbesondere könne aus Kompetenzgründen nicht der Ministerpräsident persönlich belangt werden.

Die Medienfreiheit werde in Ungarn weder durch gesetzliche Vorschriften, noch in der Praxis eingeschränkt. Das im Dezember 2010 beschlossene Mediengesetz sei sowohl von der Europäischen Kommission, als auch von zahlreichen Juristen einer Überprüfung unterzogen worden. Lediglich in drei marginalen Punkten, welche rein technischer Natur gewesen seien, sei das Gesetz abgeändert worden. Der Grundsatz der Medienfreiheit werde durch das Gesetz nicht verletzt. Auch in der Praxis gäbe es keinen einzigen Fall von Zensur und keinen einzigen Fall, in welchem eine Beschwerde wegen Verletzung der Medienfreiheit erhoben worden wäre. Ein Blick in die ungarische Medienlandschaft ergebe im Gegenteil ein Bild von Meinungsvielfalt, einschließlich Kritik und im Verhältnis zu anderen Staaten eine, zu ihrer Stärke sogar überproportionale, mediale Präsenz der parlamentarischen und außerparlamentarischen Opposition.

Diese unrichtige Information werfe deshalb ein negatives Schlaglicht auf die Informationskultur des Beschwerdegegners, weil es vor der Regierung Viktor Orbán tatsächlich schwerwiegende Einschränkungen der Meinungsfreiheit gegeben habe, über die der Beschwerdegegner aber nicht berichtet habe. Es sei nicht über die unter den sozialistischen Vorgängerregierungen gehandhabte Zensur, beispielsweise durch Verbot von beliebten Diskussionssendungen, Einschränkung der Medienfreiheit durch Zensur, Entlassung von Redakteuren, sowie Zensur auch in Printmedien, informiert worden.

Der Beschwerdegegner habe insbesondere keine bzw. um Monate verspätete und unvollständige Berichterstattung über die brutale und exzessive Polizeigewalt gegen friedliche Demonstrationen, die zahlreiche schwere Körperverletzungen zur Folge gehabt hätten, sowie permanente Verletzungen des Rechtes auf Versammlungsfreiheit durch Demonstrationsverbote, getätigt. Vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) seien nur die sozialistischen Vorgängerregierungen der Regierung Orbán verurteilt worden. So habe der EGMR mit Urteil vom 17.07.2007, Zl. 25691/04, Ungarn unter der Regierung Péter Medgyessy gem. Art. 11 EMRK wegen Verletzung der Versammlungs-Vereinigungsfreiheit verurteilt und ausgesprochen, dass darin auch eine Verletzung der Meinungsfreiheit beinhaltet sei. Mit Urteil vom 01.12.2009, Zl. 5380/07, habe der EGMR Ungarn unter der Regierung Ferenc Gyurcsány gem. Art. 10 EMRK wegen Verletzung der Meinungsfreiheit verurteilt. Mit Urteil vom 19.07.2011, Zl. 23954/10, habe der EGMR Ungarn unter der Regierung Ferenc Gyurcsány gem. Art. 10 EMRK wegen zu Unrecht erfolgter Bestrafung eines Journalisten wegen eines veröffentlichten Artikels verurteilt. Schließlich habe der EGMR mit Urteil vom 21.10.2014, Zl. 73.571/10, Ungarn unter der Regierung Ferenc Gyurcsány gemäß Art. 10 EMRK wegen der Entlassung eines Journalisten einer Fernsehgesellschaft verurteilt, weil er die Zensur bei dieser Fernsehgesellschaft publik gemacht hätte. Dieser letztgenannte Fall habe die Zensur einer Fernsehgesellschaft betroffen, und zwar sowohl in der Form, dass für die Öffentlichkeit wesentliche Informationen nicht gebracht haben werden dürfen, als auch, dass bei Interviews nicht genehme Aussagen wegzensuriert worden seien. In der Zeit von 2002 bis 2010 habe es unter den sozialistischen Regierungen massivste Einschränkungen der Medienfreiheit und auch der Versammlungsfreiheit gegeben, die genannten Urteile des EGMR seien nur die Spitze des Eisberges.

Die Vorwürfe gegen den nunmehrigen Ministerpräsidenten Viktor Orbán, wiewohl es keinen einzigen Fall einer Einschränkung der Medienfreiheit und auch keine einzige Beschwerde

gebe, würden eine Verletzung des in § 1 Abs. 3 ORF-G normierten Objektivitätsgebotes darstellen. Da über die massiven Einschränkungen der Medienfreiheit und Versammlungsfreiheit durch die sozialistischen Regierungen in der Zeit von 2002 bis 2010 nicht berichtet worden sei, der konservativen Regierung jedoch Grundrechtsverletzungen vorgeworfen würden, welchen keinerlei konkretes Substrat zu Grunde liege, liege auch Parteilichkeit vor.

Der Beschwerdegegner habe im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages im Verhältnis zu anderen Medien eine weiter gehende Verpflichtung zur umfassenden, unparteilichen und objektiven Information. Er werde seinem gesetzlichen Auftrag nicht gerecht, wenn er anstelle objektiv nachvollziehbarer Fakten die (lediglich der Stimmungsmache dienenden) Argumente der ungarischen – zahlenmäßig im 10% Bereich liegenden – Opposition übernehme und diese damit politisch unterstütze. Durch die Feststellungen im Nachrichtentext, Viktor Orbán habe unter anderem die Medienfreiheit eingeschränkt, sei daher das ORF-G verletzt worden.

Ein weiterer Halbsatz des inkriminierten Berichtes „Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“ laute: *„...und ließ kritische Zivilorganisationen von den Behörden schikanieren.“*

Schikane sei die willkürliche Ausübung von Machtbefugnissen bzw. eines Rechtes mit dem einzigen Ziel, jemanden Schaden zuzufügen. Der Vorwurf an Ministerpräsident Orbán, kritische Zivilorganisationen von den Behörden schikanieren zu lassen, sei darüber hinaus der Vorwurf politischer Willkür und eines Amtsmissbrauches. Die Textierung lasse den Schluss zu, dass es sich bei dem Vorwurf der Schikane um eine bewiesene Tatsache handle. Tatsächlich handle es sich um polemische Vorwürfe einer kleinen außerparlamentarischen Opposition, welchen folgender Sachverhalt zu Grunde liege:

Anlässlich der im Gesetz vorgesehenen Überprüfung der Verwendung staatlicher Förderungsmittel durch die hierzu zuständige Kontrollbehörde habe sich bei lediglich einer Stiftung der Verdacht auf das Vorliegen strafbarer Tatbestände (etwa Untreue, unrechtmäßige Verwendung von Förderungsgeldern und Urkundenfälschung) ergeben. Nach durchgeführten polizeilichen Erhebungen seien diese der Staatsanwaltschaft übermittelt worden. Dies habe zur Folge, dass bis zur Beendigung des eingeleiteten Strafverfahrens die Tätigkeit bzw. Weiterleitung von Förderungsgeldern durch diese Stiftung suspendiert sei. Für die Zivilgesellschaft als Empfängerin der Förderungsgelder bestehe jedoch kein Nachteil, da die Verteilung einvernehmlich von einer anderen Gesellschaft übernommen worden sei. Im Zuge der Erhebungen seien auch bei den Empfängergesellschaften Überprüfungen durchgeführt worden, welche jedoch keinen Nachteil erleiden würden. Außerdem gäbe es in Ungarn über 7000 Zivilgesellschaften, die Ermittlungen betreffen nur eine Stiftung, welche sich mit Umweltfragen beschäftige.

Die Untersuchung von strafbaren Tatbeständen im Falle eines Verdachtes sei Pflicht der Staatsorgane. Es sei nunmehr die Aufgabe der Gerichte, diesen Verdacht zu überprüfen. Nicht die Durchführung von Ermittlungen zur Korruptionsbekämpfung sei zu kritisieren, sondern würde im Gegenteil die Unterlassung von Untersuchungen Amtsmissbrauch bedeuten. Somit stelle die inkriminierte Passage des Berichtes eine unzulässige Parteinahme für die von der Untersuchung betroffenen Stiftung und damit auch einen unzulässigen Versuch der Beeinflussung unabhängiger Gerichte dar. Außerdem verletze diese Aussage das Gebot der Objektivität und Unparteilichkeit in einem ganz besonderen Maße und sei als Eingriff in das Verfahren eines unabhängigen Gerichtes zu verurteilen.

1.1.2. Artikel „Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“ vom 02.02.2015

Unter der Rubrik „Ausland“ werde über den Besuch der deutschen Kanzlerin Angela Merkel in Budapest berichtet. Dieser Bericht sei unvollständig und gebe einen verzerrten Eindruck des Besuches wider. Anstatt eines objektiven Berichtes werde gegen Ministerpräsidenten Orbán polemisiert und der Eindruck erweckt, in Ungarn würde ein diktatorisches Regime mit

Unterdrückung gegen die Opposition vorgehen, welche nunmehr von Merkel unterstützt werde.

Merkel habe sich nahezu sechs Stunden in Ungarn aufgehalten, das Programm habe ein Gespräch mit Ministerpräsident Orbán, einen Besuch bei Staatspräsident Áder, die Verleihung eines Ehrendoktorats und einen Vortrag an der Andrassy Universität, einen Besuch bei der jüdischen Glaubensgemeinschaft und eine Pressekonferenz umfasst. Im Bericht des ORF werde von dem nahezu sechs Stunden dauernden Besuch nur über einen einzigen Satz in der Dauer von einer Minute der zwanzigminütigen Pressekonferenz berichtet, in welchem Merkel sage, es sollte auch bei einer großen Mehrheit die Rolle der Opposition, der Zivilgesellschaft und der Medien gewürdigt werden. Inhalt und Zweck des Besuches sei in diesen einen Satz des Berichtes hineininterpretiert worden.

Es sei über folgende Ausführungen von Merkel nicht berichtet worden: Sie habe die Rolle Ungarns vor 25 Jahren betont, die enge Verbundenheit in Dankbarkeit mit Ungarn und habe auch betont, dass auch nach dem Fall des Eisernen Vorhanges beide Länder in Freundschaft und demokratischer Ordnung miteinander verbunden seien. Weiters seien die wirtschaftliche Lage, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Ungarn, insbesondere die in Ungarn getätigten Investitionen, die europäischen Herausforderung im Konflikt Ukraine – Russland, die Notwendigkeit der Stabilisierung des Ukraine Konfliktes und die Einhaltung eines Waffenstillstandes sowie die Problematik der europäischen Energieversorgung und Notwendigkeit einer Diversifizierung Themen des Gespräches mit Orbán gewesen.

Der wesentliche Inhalt der Pressekonferenz sei wohl gewesen, dass sowohl Merkel als auch Orbán betont hätten, dass ihre Länder keine Waffen in die Ukraine liefern würden, weil es keine militärische Lösung gäbe. Weiters sei wesentlich, dass sowohl Merkel als auch Orbán die Notwendigkeit eines gemeinsamen wirtschaftlichen Raumes mit Russland und die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Verbindung zwischen der EU und der Eurasischen Union in der Zukunft betont hätten. Auch darüber habe der Beschwerdegegner nicht berichtet. Stattdessen sei der Eindruck erweckt worden, der einzige Zweck und Inhalt des Besuches sei die Maßregelung von Viktor Orbán gewesen. Anstelle einer sachlichen Information über den Besuch enthalte der Bericht neben der Schlagzeile *„Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“* den Hinweis auf eine Demonstration am Vortrag des Besuches mit negativen Werturteilen, die auf unrichtigen Tatsachen beruhen würden.

Dies stehe im Einklang mit dem Bericht vom 01.02.2015 des ORF-Korrespondenten in Ungarn, Ernst Gelegs, in welchem er der Hoffnung Ausdruck gebe, dass Merkel den ungarischen Ministerpräsidenten zur Ordnung rufen werde. Auch Ernst Gelegs spreche von Demokratieabbau und Machtzementierung in Ungarn und berichte tatsachenwidrig, dass ein wesentlicher Teil der ungarischen Bevölkerung mit der Regierung nicht einverstanden sei. Gelegs betrachte 3000 Demonstranten offenbar als wesentlichen Teil der ungarischen Bevölkerung.

Dass Ungarn *„Deutschland und anderen europäischen Staaten seit dem Amtsantritt Orbáns 2010 Sorgen bereitet“*, sei weder aus Äußerungen in der Pressekonferenz, noch dem sonstigen Verlauf des Besuches zu entnehmen. Dieser unrichtige Eindruck werde jedoch erweckt, da diese Aussage im Zusammenhang *„mit dem ersten Besuch Merkels seit 5 Jahren in Ungarn“* gemacht werde.

Ebenso sei die Behauptung, die Fidesz-Partei hätte *„Gesetzesänderungen durchgesetzt, durch die insbesondere die Kontrolle der Regierung über Justiz und Medien verstärkt wurde“* unrichtig. Im Zusammenhang mit der weiteren Bemerkung, *„Kritiker werfen Orbán eine antidemokratische Politik und die Einschränkung der Menschenrechte vor“* und die neuerliche Erwähnung einer Demonstration gegen Orbán, entstehe ein vollkommen einseitiges, falsches und unvollständiges Bild des Merkel-Besuches. Insbesondere hätte aus

dem Gesamtzusammenhang, und zwar aus den Überschriften, den Formulierungen und den an Stelle von Information vorgebrachten Wertungen bei den Konsumenten der Eindruck entstehen sollen, in Ungarn gebe es keine Demokratie, der Ministerpräsident habe einen autoritären Regierungsstil, Menschenrechte würden eingeschränkt (insbesondere die Medienfreiheit), die Regierung übe Kontrolle über Justiz und Medien aus, die Zivilgesellschaften würden schikaniert und zu Recht auf die Straße gehen, sodass die deutsche Kanzlerin Merkel den ungarischen Ministerpräsidenten zur Ordnung gerufen habe.

Die Vorschriften des ORF-G verlangten die objektive und unparteiliche Berichterstattung (§ 1 Abs. 3 ORF-G) sowie die objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G). Die Information habe umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und es seien alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar seien deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). In den beiden, als Nachrichten zu qualifizierenden Berichten seien diese Gesetzesbestimmungen verletzt worden. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführe, bestimme sich die Sachlichkeit (Objektivität) grundsätzlich nach ihrem Thema. Dieses Thema lege fest, was „Sache“ ist, wobei bei der Beurteilung der Sachlichkeit der Gesamtzusammenhang in Betracht zu ziehen sei, der das Thema der Sendung bestimme (VwGH 21.12.2012, 2009/03/0131, VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009 uva.).

Das Hervorheben in den Überschriften *„Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“* und *„Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“* mache deutlich, dass es dem Beschwerdegegner in Wahrheit darum gehe, die Botschaft der linksliberalen Opposition Ungarns zu vermitteln und er mache sich dadurch zu deren Sprachrohr. Es liege daher nicht nur eine einfache Verletzung des ORF-G vor, sondern auch eine unqualifizierte und unzulässige politische Einflussnahme zu Gunsten einer in der Minderheit befindlichen und um ihre Existenz kämpfenden politischen Gruppe in Ungarn. Der Beschwerdegegner habe in den genannten Online-Nachrichten vom 01.02.2015 und vom 02.02.2015 das ORF-G mehrfach verletzt.

Mit ergänzendem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 12.03.2015 wurden weitere Unterschriften zur Unterstützung der Beschwerde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 17.03.2015 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde und räumte ihm zugleich die Gelegenheit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 26.03.2015 ersuchte der Beschwerdegegner um Erstreckung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme um eine weitere Woche. Mit Schreiben vom 27.03.2015 wurde dem Fristerstreckungsantrag Folge gegeben.

Mit Schreiben vom 14.04.2015, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erstattete der Beschwerdegegner eine Stellungnahme zur gegenständlichen Beschwerde.

1.2.1. Artikel *„Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“* vom 01.02.2015

Zu den Vorwürfen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Meldung vom 01.02.2015 auf der Website news.ORF.at unter dem Titel *„Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“*, wonach behauptet bzw. beanstandet werde, der Vorwurf der Einschränkung der Medienfreiheit stelle eine unrichtige Tatsachenbehauptung dar, der Ministerpräsident könne damit – schon mangels Kompetenz – nicht persönlich belangt werden, lasse kritische Zivilorganisationen von den Behörden schikanieren, und der Artikel einen unzulässigen Versuch der Beeinflussung unabhängiger Gerichte darstelle, entgegnete der

Beschwerdegegner zunächst, dass es sachlich nicht zutreffend sei, dass Ministerpräsident Viktor Orbán (in einem journalistischen Sinn) „nicht persönlich belangt“ werden könne. Der sachliche Belang stelle sich einerseits durch die journalistische Praxis her, dass Handlungen einer Regierung in der publizistisch verkürzten Darstellung sehr wohl üblicherweise mit dem tatsächlichen führenden Handlungsträger der Exekutive in einen Zusammenhang gestellt werde (etwa Formulierungen wie „Merkels Sparpolitik“, „Hollandes Mali-Politik“, uvm.). Dieses In-Zusammenhang-Stellen sei dort publizistisch umso gerechtfertigter, wo ein Staats- oder Regierungschef per jeweiliger Verfassung eine Richtlinienkompetenz erhält. Dies sei im Falle Ungarns im Artikel 18 der Verfassung aus dem Jahr 2011 durchaus so geregelt; demnach bestimme der Ministerpräsident die allgemeinen Regeln der Politik der Regierung, die Minister seien gegenüber dem Ministerpräsidenten verantwortlich.

Die Einschätzung des ungarischen Mediengesetzes vom Jahr 2010 durch internationale Beobachter und Medien sei in hohem Maße kritisch. Beispielsweise führt der Beschwerdegegner folgende Kommentare an: Kommentar in der „Welt“ von Clemens Wergin vom 23.12.2010 - Zitat: *„Das neue ungarische Mediengesetz öffnet der staatlichen Kujonierung kritischer Medien Tür und Tor“*; Kommentar in der „Süddeutschen Zeitung“ von Michael Frank vom 23.12.2010 - *„Unrecht in Ungarn“*.

Eine genaue Darlegung des Mediengesetzes sei unter anderem einem Bericht von Friedrich Schmidt in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 08.02.2011 zu entnehmen. Aus diesem Grund sei auch Ende 2010 die EU-Kommission bei der ungarischen Regierung vorstellig geworden, ihr detaillierte Unterlagen zum Gesetz zu übermitteln. Selbst ein sehr um Verständnis für die der internationalen Kritik ausgesetzte ungarische Regierung werbender Beitrag des in Budapest lehrenden Autors Andreas Oplatka in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 11.02.2011 habe zum neuen Mediengesetz angeführt: *„Dessen Text enthält schwammige, auf manche Art interpretierbare Formulierungen, welche die Möglichkeit staatlicher Eingriffe und harter Bussen (sic!) einschliessen; sie sind in einer Demokratie inakzeptabel“*. In einer weiteren Überblicksdarstellung des Mediengesetzes von Michael Frank in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 11.01.2011 heiße es: *„Denn Regelungen und Strafandrohungen des Gesetzes beziehen besondere Wucht - zumindest für die öffentlich-rechtlichen Medien - aus einem weiteren, im Ausland kaum registrierten Gesetz: jeder Bedienstete der Regierung oder öffentlichen Institutionen kann binnen zwei Monate ohne jede Begründung entlassen werden. Selbstzensur ist da das Gebot.“* Infolge der inländischen und internationalen Kritik habe die ungarische Regierung in der Folge einige Änderungen am Mediengesetz vorgelegt, weshalb die EU-Kommission ein Vertragsprüfungsverfahren nach EU-Recht eingestellt habe. Eine spätere neuerliche Änderung des Mediengesetzes, die nach dem Spruch des ungarischen Verfassungsgerichts notwendig gewesen worden sei, welcher mehrere Bestimmungen aufgehoben hätte, ändere wenig an der oben beschriebenen, grundsätzlichen Situation. Als weitere Beispiele führt der Beschwerdegegner in der Folge die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 21.12.2011 bzw. die „Neue Zürcher Zeitung“ vom 21.12.2011 an.

Als Folge des neuen Mediengesetzes seien im Zuge der mit wirtschaftlichen Notwendigkeiten begründete Zusammenschluss der Nachrichtenredaktionen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens, des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und der staatlichen Nachrichtenagentur zu einer Zentralredaktion hunderte redaktionelle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entlassen worden. Insgesamt habe das gemeinsame Personal der drei Einrichtungen auf ein Drittel des früheren Bestands reduziert werden sollen („Süddeutsche Zeitung“ vom 12.07.2011). Wirtschaftliche und redaktionelle Argumente würden sehr wohl europaweit für die Zusammenführung unterschiedlicher Teilredaktionen innerhalb eines Medienunternehmens angeführt werden, dies sei nicht ungewöhnlich; absolut einzigartig sei es allerdings, dass die Redaktion einer staatlichen Nachrichtenagentur (MTI) auch die Nachrichtensendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bespiele, alle drei Einheiten (TV, Radio, Agentur) unter einem rechtlichen Dach stehen würden und somit auch die privatwirtschaftlich organisierte Presse mit denselben redaktionellen Inhalten beliefern

würden wie der/das öffentlich-rechtliche (aufgrund dieser Konstellation wohl „staatliche“) Rundfunk oder Fernsehen.

Wirtschaftliche Gründe allein könnten dafür nicht ausschlaggebend sein können: die ökonomisch unterschiedlich starken Nachrichtenagenturen in den EU-Staaten und der Schweiz seien aus guten Gründen zur Förderung der publizistischen Vielfalt von ihren Abnehmern, den Endverbrauchermedien, gesellschaftsrechtlich getrennt geführt, staatliches oder staatsnahes Eigentum an nationalen Nachrichtenagenturen gelte deshalb EU-weit als verpönt. De facto bedeute das Mediengesetz in Ungarn, dass nicht nur der (staatsnahe) öffentlich-rechtliche Rundfunk, sondern auch private Print- und Onlinemedien in Ungarn von einer Nachrichtenagentur in Staatshand als Vorprodukt der eigenen publizistischen Schöpfung abhängig seien; einer Nachrichtenagentur, die - anders etwa als im großen Rest der EU – der indirekten Kontrolle der Regierung unterliege. Da keine ernsthafte inländische Konkurrenz zur MTI bestehe und ausländische Agenturquellen nicht nur kostspielig seien, sondern auch das ungarische Geschehen bestenfalls überblickshaft abbilden würden, könne eine Einschränkung der inhaltlichen Vielfalt in der gegenwärtigen rechtlichen Konstruktion nicht per se ausgeschlossen werden. In Verbindung mit anderen Bestimmungen des Mediengesetzes und anderer Gesetze sei die faktische Einflussnahme auf die journalistische Produktion der verbliebenen Redakteure immanent. Der Begriff der „Zensur“ beschränke sich in der Kommunikationswissenschaft gemeinhin nicht nur auf direkte staatliche Einschränkung von oder Einflussnahme auf Medien, sondern erstrecke sich via „Selbstzensur“ auch auf individuelle Handlungsweisen der publizistischen Akteure, die für ihr abweichendes Handeln mit juristischen Folgen oder etwa Arbeitsplatzverlust rechnen müssen („Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 15.07.2011 bzw. vom 23.07.2011). Einen Hinweis darauf, wie staatlicherseits versucht werde, auf die Berichterstattung von Medien indirekt (nämlich über Inseratenschaltungen) Einfluss zu nehmen, könne man stellvertretend für andere auch einem Bericht der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 06.06.2014 entnehmen.

Im Zusammenhang mit dem Beschluss eines neuen ungarischen Grundgesetzes im Jahr 2011 habe die in ungarischen politischen Angelegenheiten betont mit pauschaler Kritik zurückhaltende „Neue Zürcher Zeitung“ am 20.04.2011 explizit von einem „Zugriff auf die Justiz“ berichtet: *„Der Fidesz hat sich damit indirekt einen Zugriff auf das Justizsystem gesichert, der weit über die nächsten Parlamentswahlen in drei Jahren hinausreichend wird und selbst dann noch gewährleistet ist, wenn der Fidesz seine Zweidrittelmehrheit einbüßt.“* In einem zweiten Schritt seien 2013 die Befugnisse des ungarischen Verfassungsgerichtshofs eingeschränkt worden („Neue Zürcher Zeitung“ vom 15.02.2013).

Schikanen seien (böswillige) Maßnahmen, die von einer Seite - im gegenständlichen Fall mit staatlicher Macht ausgestattet - gegenüber Dritten angewandt würden, um jemandem unnötige Schwierigkeiten zu bereiten. Die Beschwerdeführerin kritisiere, dass ihrer Meinung nach zu Unrecht behauptet worden sei, dass Zivilorganisationen in Ungarn staatlicher Schikane unterworfen seien. In ihrer Beweisführung werde auf lediglich einen einzigen Fall hingewiesen, in dem es sich bei staatlichem Handeln gegenüber einer NGO nicht um staatliche Schikane gehandelt habe, sondern um eine aus dem Gesetz abgeleitete Notwendigkeit. Der Begriff der Schikane sei schwer zu umfassen, weil ein solches Handeln dem Begriff nach sowohl niederschwellige Behinderungen und Störungen von Abläufen einschließe, als auch direkte einschränkende behördliche Maßnahmen. Es liege im Wesen der Schikane, dass sie im Empfinden des Betroffenen maßgeblich wirke, vom Ausübenden aber nur als Auslegung einer geltenden Rechtslage dargestellt werde. Die Folge dessen sei, dass die rechtliche Bewertung einer Schikane interpretationsbedürftig sei, ebenso auch, dass nicht jede tatsächliche Schikane vor Gericht als solche nachgewiesen werden könne. Ein Beispiel für eine Schikane der ungarischen Regierung gegen eine NGO führe etwa der Schweizer „Tagesanzeiger“ am 30.09.2014 an. Eine Stiftung zur Unterstützung von Roma, Behinderten und verarmten Familien, die aus schweizerischen, norwegischen, isländischen und liechtensteiner Mitteln (sogenannte „Kohäsionsgelder“ von Assoziationsstaaten der EU zugunsten von EU-Staaten) finanziert werde, sei dem Bericht nach unzulässigerweise von

den ungarischen Finanzbehörden „schikaniert“ worden. Ein anderer Bericht des „Tagesanzeiger“ vom 10.09.2014 beziehe sich auf eine weitere NGO, die aus Kohäsionsmitteln bezahlt werde. Es handle sich dabei immerhin um staatliche Mittel angesehener und über allen Zweifel erhabener Regierungen, die NGO vor Ort würden von den Geldgebern geprüft.

1.2.2. Artikel „Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“ vom 02.02.2015

Zu den Vorwürfen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Meldung vom 02.02.2015 auf der Website news.ORF.at unter dem Titel „Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“ führt der Beschwerdegegner weiters aus, dass unter Berücksichtigung der angeführten publizistischen Funktion der Ticker-Meldung keine vollständige Berichterstattung über alle Details eines Ereignisses wie einen Besuch der deutschen Bundeskanzlerin in Ungarn erwartet werden könne. Dies widerspräche dem Sinn und der Überblicksfunktion der Kurzmeldung.

Die Behauptung der Beschwerdeführerin, aus dem vorliegenden Text würde „gegen den Ministerpräsidenten Viktor Orbán polemisiert und der Eindruck erweckt, in Ungarn würde ein diktatorisches Regime mit Unterdrückung der Opposition vorgehen“, sei durch den vorliegenden Text durch nichts untermauert; vielmehr stelle diese Behauptung selbst eine einseitige Wertung dar, die der Beschwerdeführerin zugestanden werde.

Im Vergleich zur Kurzmeldung auf news.ORF.at hätten angesehene deutschsprachige Tageszeitungen ihre Berichte vom Besuch Merkels aus Budapest wie folgt betitelt: „Merkel fordert mehr Demokratie von Orbán“ (FAZ, 03.02.2015, Seite 1), „Schonende Kritik an Orbán“ (SZ, 03.02.2015, Seite 1), „Sanfte Kritik an Viktor Orbán“ (NZZ, 03.02.2015, Seite 3), „Klare Worte in Budapest“ (Welt, 03.02.2015, Seite 6). Vergleiche man also die Aufmacher von vier führenden überregionalen deutschsprachigen Tageszeitungen am Folgetag nach dem Besuch Merkels in Budapest mit der Themen und Titelsezung von news.ORF.at, so lasse sich daraus die Schlussfolgerung ziehen, dass keine mangelhafte oder tendenziöse Berichterstattung stattgefunden habe, sondern der auch nach der Beurteilung anderer deutschsprachiger Leitmedien wichtigste Aspekt der Nachrichtenlage korrekt abgebildet worden sei, insbesondere dann, wenn man den Charakter der Meldung als Kurzmeldung würdige.

Tatsächlich hätten diese Zeitungen umfangreicher als news.ORF.at über den Besuch Merkels in Budapest berichtet. „Die Welt“ habe einen (kleinen) Teil des Berichts aus Budapest auch den bilateralen Handelsbeziehungen und dem Thema Ukraine gewidmet, die „Süddeutsche“ und die „Frankfurter Allgemeine“ in einem Nebensatz einer Ansprache der Kanzlerin in der Andrassy-Universität und die „Neue Zürcher Zeitung“ beiden Aspekten sowie der Dankbarkeit Deutschlands für Ungarns Rolle beim Fall der Berliner Mauer. Alle diese Medien hätten ihr Hauptaugenmerk auf die indirekte Kritik Merkels an Orbán gelegt. Die „FAZ“ habe diesem Umstand auch einen Kommentar auf Seite 1 gewidmet. Es sei wohl nicht anzunehmen, dass diese Medien der Berichterstattung von news.ORF.at gefolgt seien.

Der Vorwurf mangelnder Objektivität in der gegenständlichen Kurzmeldung wäre u.U. dann begründet, wenn darauf verzichtet worden wäre, auch die Gegendarstellung Orbáns zu den Ausführungen Merkels zu publizieren. Eine solche sei aber im Text angeführt.

Keine Textstelle in der gegenständlichen Meldung behaupte, dass die ungarische Regierung antidemokratisch agiere oder Ungarn keine Demokratie sei. Zusammengefasst in einem Satz werde der Vorwurf von Kritikern gegenüber der ungarischen Regierung, der auch wörtlich als „Vorwurf“ bezeichnet werde. Dass dies zahlreiche in- und ausländische Kritiker der ungarischen Regierung tun würden, sei evident und auch Gegenstand der internationalen Berichterstattung über Ungarn, diese Kritik sei nicht von news.ORF.at eigens erfunden worden, sondern sei Bestandteil des internationalen Diskurses über Ungarn.

Die Beschwerdeführung ziele mit ihrer Beschwerde offenbar darauf ab, eine objektive Berichterstattung über politische Ereignisse in Ungarn, die im Zusammenhang mit der Regierung Orbán stehen, dahingehend zu beeinflussen, dass kritische Stellungnahmen zur Regierung sowohl aus dem ungarischen Inland als auch aus dem Ausland in news.ORF.at (und, wie aus dem Gesamttext der Beschwerde durchaus hervorgehe, im gesamten ORF) unterbunden werden solle. Ferner ziele die Beschwerde offenbar auch darauf ab, dass news.ORF.at kritische Berichte und Analysen anderer, sowohl in- wie ausländischer, Medien über Ungarn nicht als Bezugspunkte oder Informationsquellen für die eigene Berichterstattung verwenden dürfe; dies stelle de facto eine beabsichtigte Einschränkung der journalistischen Freiheit der Redakteure und Redakteurinnen des ORF dar. Als Hinweis dazu möge auch der Bericht von Stephan Löwenstein in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 12.04.2013 dienen.

Die Behauptungen der Beschwerdeführerin, die der Beschwerdeführung zugrunde lägen, seien durch Fakten nicht zu beweisen und würden sich im Wesentlichen auf Wertungen und Vermutungen stützen. Die Beschwerde sei daher abzuweisen. Als Grundlage der Recherche wurden der Stellungnahme des Beschwerdegegners Kopien von 38 bezughabenden Zeitungsartikeln vorgelegt.

Die beiden inkriminierten Berichte würden zweifellos unter den Auspizien der Objektivität und Unparteilichkeit im Sinne der §§ 4 und 10 ORF-G zu messen sein. Objektivität im Sinne dieser Bestimmungen bedeute nicht nur eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen, sondern auch die Wiedergabe und Vermittlung von, für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen, sowie eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen. Im gegenständlichen Verfahren handle es sich um zwei Ticker-Meldungen, die kurz zusammengefasst Ausschnitte des ungarischen innenpolitischen Erlebens beleuchten würden. Den ORF träfen - je nach Programmangebot - unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. dazu VfSIG 17000.082/2003). Bei Sachanalysen sei etwa der Grundsatz der Objektivität zweifellos ein anderer als bei kurzen Ticker-Meldungen.

In der Ticker-Meldung vom 01.02.2015 werde ein Satz inkriminiert: „Unter anderem schränkte er die Medienfreiheit ein und ließ kritische Zivilorganisationen von den Behörden schikanieren.“ Wie bereits dargelegt, habe es sich dabei nicht um Kommentare, Meinungen oder Standpunkte des ORF gehandelt, die wiedergegeben werden, vielmehr habe es sich dabei um eine Einschätzung des ungarischen Mediengesetzes aus dem Jahr 2010 gehandelt, die nicht originär vom ORF vorgenommen, sondern auch durch internationale Beobachter und kritische Medien in diesem Sinne kommentiert worden sei.

Die Sachlichkeit einer Meldung bzw. einer Sendung bemesse sich grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema - dieses lege fest, was „Sache“ ist. Dabei würden einzelne Formulierungen aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden können, es sei denn, es habe es sich um polemische oder unangemessene Formulierungen gehandelt, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar seien (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164). Es werde in der gegenständlichen Beschwerde nicht einmal behauptet, dass es sich bei dem inkriminierten Satz um eine polemische oder unangemessene Formulierung handle. Vielmehr werde man den Eindruck nicht los, dass eine Berichterstattung in einem bestimmten Sinn bzw. Umfang gefordert werde. Da sei jedoch der Beschwerdeführerin entgegen zu halten, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestalte, Sache des ORF sei (VfSIG 13000.338/1993). Keinesfalls könne somit mit juristischen Mitteln eine Berichterstattung in einem bestimmten Sinne bzw. in einer bestimmten Richtung bzw. in einer bestimmten Art und Weise „eingefordert“ werden. Wenn in der Beschwerde vorgebracht werde, dass vor der Regierung Viktor Orbán tatsächlich „schwerwiegende Einschränkungen der Medienfreiheit“ bestanden hätten, so sei

dies rechtlich irrelevant, da die Zeit vor Viktor Orbán nicht Thema der inkriminierten Berichterstattung gewesen sei, weshalb nicht weiter darauf eingegangen werde.

Wie bereits in der Beschwerde ausführlich dargelegt worden sei, habe es sich bei der Meldung um eine Berichterstattung über einen ca. 6-stündigen Besuch von Bundeskanzlerin Angela Merkel in Ungarn gehandelt. Es sei zweifellos richtig, dass nicht über 6 Stunden des Besuches von Angela Merkel in Ungarn berichtet worden sei, würde dies doch den Rahmen einer Ticker- Meldung „sprengen“. Es sei vielmehr Aufgabe der Medien, Ereignisse für den Medienkonsumenten konzise zusammenzufassen und aufzubereiten, allenfalls zu kommentieren bzw. weiter zu recherchieren (wenn dies erforderlich erscheine). Keinesfalls sei es Aufgabe von Medien, minutiös jedes Ereignis eines Politikers (sei es auch eines Staatsbesuchs) zu dokumentieren. Es finde sich für die Forderung nach einer ausführlicheren Berichterstattung über weitere Themen, weil von einer 20-minütigen Pressekonferenz lediglich in der Dauer von einer Minute berichtet werde, auch keine Rechtsgrundlage.

Es gelte auch hier, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestalte, Sache des ORF sei. Eine Forderung nach einer Berichterstattung bestimmten Umfangs gehe daher ins Leere (VfSIG 13000.338/1993).

Wie bereits dargelegt, habe sich der ORF bei seiner Berichterstattung ein sehr umfassendes Bild über die derzeitige politische Situation in Ungarn gemacht. Diese Recherchen bzw. dieses Wissen zu haben, sei Teil der redaktionellen Arbeit, wobei dieses Wissen anlassfallbezogen jeweils immer abgerufen werden könne. Denn nicht zuletzt sei es der Grund dafür, dass es selbstverständlich Spezialisierungen in der Berichterstattung gäbe: Eine Sportberichterstattung erfordere selbstverständlich ein komplett anderes Hintergrundwissen als beispielsweise eine Berichterstattung über das politische Weltgeschehen. Entsprechend ausführlich sei auch bereits dargelegt worden, über welche Informationsquellen der ORF über sein breit aufgestelltes Korrespondentennetz hinaus verfüge, um über internationale Geschehnisse objektiv zu berichten.

§ 10 Abs. 5 lege fest, dass Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen sind. Im gegenständlichen Fall handle es sich allerdings nicht um einen Kommentar bzw. nicht einmal Teile der Meldung seien als Kommentar zu werten. Es handle sich dabei um konzise Nachrichten über das aktuelle politische Geschehen bzw. die internationale Berichterstattung über dieses, weshalb sich ein Eingehen auf eine Verletzung von § 10 Abs. 5 ORF-G erübrige.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass bei Beurteilung der Objektivität der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend sei, und dabei vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittskonsumenten auszugehen sei (vgl. VfSIG 16000.468/2002). Dies bedeute, dass weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein könnten. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hänge die Beantwortung der Frage, ob gegen das Objektivitätsgebot verstoßen worden sei oder nicht, entscheidend davon ab, ob der mitgeteilte (hier: geschilderte) Vorfall tatsächlich stattgefunden habe (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0158). Bei der gegenständlichen inkriminierten Berichterstattung hätten die zentralen Punkte der Berichterstattung (Demonstration, Besuch von Angela Merkel in Ungarn, Berichterstattung in Drittmedien) tatsächlich stattgefunden. Es sei daher in diesem Punkt kein falscher Eindruck erweckt worden.

Es sei evident, dass die Beschwerdeführerin über die politische Situation in Ungarn eine andere Meinung vertrete als viele andere Medien. Dies sei ihr selbstverständlich unbenommen, daraus jedoch eine Rundfunkgesetzverletzung abzuleiten, wäre demokratiepolitisch mehr als bedenklich.

Der Beschwerdegegner stellte den Antrag, die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.04.2015 wurde der Beschwerdeführerin dieses Schreiben des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben vom 07.05.2015 beantragte die Beschwerdeführerin eine Frist zur Einbringung einer Stellungnahme bis zum 22.05.2015. Diese wurde ihr mit Schreiben der KommAustria vom 08.05.2015 gewährt. Mit Schreiben vom 21.05.2015 beantragte die Beschwerdeführerin eine Verlängerung eben dieser Frist bis zum 05.06.2015. Auf die diesbezügliche Nachfrage der Beschwerdeführerin im Zuge eines Telefonates vom selben Tag wurde dieser mitgeteilt, dass eine weitere Erstreckung der Frist nicht möglich sei, mit einer Entscheidung in den nächsten zwei Wochen allerdings nicht zu rechnen sei. Sie kündigte eine Stellungnahme in den nächsten zwei Wochen an und ersuchte um Zuwarten mit der Entscheidung. Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

1.3. Überprüfung der Unterstützung der Beschwerde

Mit Schreiben vom 16.03.2015 wurde die GIS-Gebühren Info Service GmbH von der KommAustria um Überprüfung ersucht, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. davon befreit waren.

Mit Schreiben vom 26.03.2015 übermittelte die GIS-Gebühren Info Service GmbH eine Liste betreffend die die Beschwerde unterstützenden 176 Personen, aus der hervorgeht, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. von der Entrichtung befreit waren.

Die GIS-Gebühren Info Service GmbH teilte mit, dass von den 176 Unterstützern 92 die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen entrichten würden, fünf weitere Personen seien von der Entrichtung für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen befreit. 16 der angeführten Personen würden nur die Rundfunkgebühr für Radioempfangseinrichtungen entrichten. Eine Unterstützungserklärung sei von einer juristischen Person geleistet worden, die die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangsanlagen entrichtete. Die Vertretungsbefugnis der Unterzeichner sei nicht überprüft worden. Eine weitere Person würde nur die Rundfunkgebühr für Fernsehempfangseinrichtungen entrichten.

55 weitere Unterschriften seien von Personen abgegeben worden, die zwar selbst keine Rundfunkgebühr entrichten, aber wahrscheinlich im selben Haushalt mit Personen wohnen, die Rundfunkgebühren für Fernsehen- und/oder Radioempfangseinrichtungen entrichten würden oder von der Entrichtung befreit seien. In sechs Fällen konnten die Unterzeichner keiner Teilnehmernummer zugeordnet werden.

Die Stellungnahme wurde den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 21.04.2015 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Im Hinblick darauf langte keine weitere Stellungnahme ein.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerin und Beschwerdegegner

Die Beschwerdeführerin A entrichtet unter den Teilnehmernummern 1010022213 und 1110112117 die Rundfunkgebühren. Die Beschwerde wird von 176 Personen unterstützt.

Von diesen Personen entrichten 92 die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen, fünf weitere Personen sind von der Entrichtung für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen befreit. 16 der angeführten Personen entrichten nur die Rundfunkgebühr für Radioempfangseinrichtungen. Eine Unterstützungserklärung wurde von einer juristischen Person geleistet, die die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangsanlagen entrichtet. Eine weitere Person entrichtet nur die Rundfunkgebühr für Fernsehempfangseinrichtungen. 55 weitere Unterschriften wurden von Personen abgegeben, die zwar selbst keine Rundfunkgebühr entrichten, aber wahrscheinlich im selben Haushalt mit Personen wohnen, die Rundfunkgebühren für Fernsehen- und/oder Radioempfangseinrichtungen entrichten oder von der Entrichtung befreit sind. In sechs Fällen konnten die Unterzeichner keiner Teilnehmernummer zugeordnet werden.

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm. Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.2. Artikel „Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“ vom 01.02.2015

Auf der Website news.ORF.at wurde am 01.02.2015 folgende Kurzmeldung unter der Rubrik „Ausland“ bereitgestellt:

„Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest

Mehrere tausend Menschen haben heute in Budapest vor dem Besuch der deutschen Kanzlerin Angela Merkel gegen die Regierung ihres Gastgebers Viktor Orbán demonstriert. „Wir alle hier sind uns einig, dass wir in einem normalen Land leben wollen“, sagte die Philosophin Agnes Heller als eine der Rednerinnen der Kundgebung. Die Demonstranten riefen „Europa!“ und „Demokratie!“. Kleinere Proteste fanden auch in anderen Städten Ungarns statt.

Merkel besucht morgen die ungarische Hauptstadt. Neben den Gesprächen mit dem rechtskonservativen Orbán stehen Begegnungen mit Studenten und Vertretern des Verbands der jüdischen Glaubensgemeinschaften auf dem Programm. Orbán ist in der EU wegen seiner Anlehnung an Russland und wegen seines autoritären Regierungsstils umstritten.

Unter anderem schränkte er die Medienfreiheit ein und ließ kritische Zivilorganisationen von den Behörden schikanieren. Seit vergangenem Herbst kommt es immer wieder zu Protestkundgebungen, zu denen unabhängige Gruppen im Internet aufrufen.“

2.3. Artikel „Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“ vom 02.02.2015

Am 02.02.2015 wurde auf der Website news.ORF.at folgende Kurzmeldung, ebenfalls unter der Rubrik „Ausland“, bereitgestellt:

„Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition

Die deutsche Kanzlerin Angela Merkel hat bei ihrem Besuch in Ungarn die Bedeutung von Pressefreiheit und Meinungsvielfalt hervorgehoben. Auch eine Regierung mit einer sehr breiten Mehrheit müsse „die Rolle der Opposition, die Rolle der Zivilgesellschaft, die Rolle der Medien“ schätzen, sagte Merkel heute bei einer Pressekonferenz mit Ungarns Premier Viktor Orbán in Budapest.

„Unsere Gesellschaften leben davon, dass wir im Wettstreit miteinander den besten Weg finden“, sagte Merkel. Das sei auch für Ungarn „das richtige Modell“. Orbán konterte: Nicht

jede Demokratie sei notwendigerweise liberal. Wer diese Meinung vertrete, der würde ein Privileg für ein Ideensystem fordern, was ihm nicht zustehe.

Demo am Tag vor Merkels Besuch

Merkel ist zum ersten Mal seit fünf Jahren in Ungarn, dessen Entwicklung Deutschland und anderen europäischen Staaten seit dem Amtsantritt Orbáns 2010 Sorgen bereitet. Der rechtskonservative Politiker setzte dank der breiten Mehrheit seiner FIDESZ-Partei Gesetzesänderungen durch, durch die insbesondere die Kontrolle der Regierung über Justiz und Medien verstärkt wurde.

Kritiker werfen Orbán eine antidemokratische Politik und die Einschränkung der Menschenrechte vor. Am Tag vor Merkels Besuch hatten Tausende Ungarn in Budapest und anderen Städten gegen Orbán protestiert und klare Worte der Kritik von Merkel gefordert.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur aufrechten Meldung der Beschwerdeführerin als Rundfunkteilnehmerin ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Beschwerdeführerin einerseits und den behördlichen Ermittlungen in einem weiteren – durch die Beschwerdeführerin mittels Beschwerde eingeleiteten – Beschwerdeverfahren vor der KommAustria (siehe Bescheid der KommAustria vom 28.09.2015, KOA 12.014/15-013). Die Angaben zu den Unterstützern der Beschwerde ergeben sich aus der vorgelegten Unterschriftenliste mit Name, Geburtsdatum, Adresse und Teilnehmernummer sowie der Stellungnahme der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 26.03.2015.

Die Feststellungen zur Bereitstellung sowie zum Inhalt der beschwerdegegenständlichen Kurzmeldungen zu den Themen „Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“ und „Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“ auf der Website news.ORF.at am 01.02.2015 bzw. am 02.02.2015 beruhen einerseits auf den Angaben der Beschwerdeführerin, die sich insofern mit den Angaben des Beschwerdegegners decken. Andererseits basieren diese Feststellungen auf den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Screenshots vom 01.02.2015 bzw. 02.02.2015, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria. Nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF G entscheidet die KommAustria über Verletzungen den ORF Gesetzes u.a. aufgrund von Beschwerden.

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die

Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. ...

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

c. ...;

(2) ...

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) ...“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die beanstandeten Kurzmeldungen zu den Themen „Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“ und „Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“ auf der Website news.ORF.at wurden vom Beschwerdegegner am 01.02.2015 bzw. am 02.02.2015 bereitgestellt. Die Beschwerde wurde am 12.03.2015 und somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Aufgrund des glaubwürdigen Vorbringens der Beschwerdeführerin sowie aufgrund behördlicher Ermittlungen im Verfahren zu KOA 12.014/15-013 steht fest, dass die Beschwerdeführerin selbst die Rundfunkgebühr entrichtet und das Anbringen der Beschwerdeführerin auch von mehr als 120 die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird. Die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist daher gegeben. Die Voraussetzung der Vorlage von mehr als 120 die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, war somit bereits mit Vorlage der Beschwerde erfüllt.

4.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G

§ 1 Abs. 3 ORF-G lautet:

„Stiftung ‚Österreichischer Rundfunk‘

§ 1. [...].

(3) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung

nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.

[...].“

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...].

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

[...].“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...].“

4.4. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes

4.4.1. Allgemeines

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestaltete Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989, 13.843/1994, 17.082/2003). Die Anforderungen des § 4

ORF-G gelten außerdem gleichermaßen für die öffentlich-rechtliche Rundfunkstätigkeit als auch für das Online-Angebot des ORF (BKS 07.09.2011, GZ 611.994/0003-BKS/2011).

Das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot ist im Gesamtzusammenhang des § 10 ORF-G, insbesondere seiner Abs. 4 bis 7 zu sehen. Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot beziehen sich daher auf alle Sendungen, die zur umfassenden Information im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit, beitragen sollen. Gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G hat die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen. Gemäß Abs. 6 leg.cit. ist die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben gemäß § 10 Abs. 7 ORF-G sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13.843/1994, 17.082/2003). Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der Beschwerdegegner gestaltet (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 m.w.N.). Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der Beschwerdegegner gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt.

Der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G ist nach der Rechtsprechung als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, Zl. 2002/04/0053; 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194; 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010). Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, GZ 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009,

Zl. 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Nach der Entscheidungspraxis des BKS muss außerdem vom Titel einer non-fiktionalen Sendung im Lichte des Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G erwartet werden können, dass damit deren grundsätzlicher Inhalt – wenn auch nur grob – erfasst wird. Aus dem Titel müssen sich daher adäquate Rückschlüsse auf Zielsetzung und Gegenstand der Sendung ziehen lassen. Auch diesbezüglich gewährt Art. 10 Abs. 1 EMRK der journalistischen Gestaltung Spielräume. Sie finden ihre Grenzen allerdings dort, wo mit einem Titel Erwartungen an Sendungsinhalte geweckt werden, die insbesondere am Maßstab der in der Sendung behandelten Fragestellungen irreführend ist. Dabei steigt der Sorgfaltsmaßstab an die Formulierung des Titels mit der Sensibilität des in der Sendung behandelten Themas bzw. von deren Inhalten (vgl. BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002, 18.06.2007, GZ 611.957/0006-BKS/2007; VwGH 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194).

4.4.2. Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3 ORF-G

Vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G je nach Art der Sendung unterschiedlich sind, ist zunächst der Frage nachzugehen, um welche konkreten publizistischen Gattungen es sich bei den beiden beschwerdegegenständlichen Ticker-Meldungen handelt.

Nach Auffassung der KommAustria sind die beiden inkriminierten Ticker-Meldungen als (Kurz-) Nachrichten einzustufen und haben demnach (unter anderem) den Anforderungen des § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G zu entsprechen. Diese Einschätzung stimmt sowohl mit jener der Beschwerdeführerin, als auch mit jener des Beschwerdegegners überein. Der Beschwerdegegner hat demnach bei seiner diesbezüglichen Gestaltung für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe zu sorgen.

Im Folgenden ist der Frage nachzugehen, ob der Beschwerdegegner durch die Ausstrahlung der beiden inkriminierten Ticker-Meldungen gegen die Anforderungen des § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 ORF-G verstoßen hat.

4.4.3. Behauptete Verletzung des Objektivitätsgebotes durch die Ticker-Meldungen „Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“ vom 01.02.2015 und „Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“ vom 02.02.2015

Im Hinblick auf die beiden Ticker-Meldungen führt die Beschwerdeführerin generell aus, dass vom Beschwerdegegner über zahlreiche Vorfälle, die in der Zeit vor der Regierung von Ministerpräsident Victor Orbán stattgefunden hätten, nicht berichtet worden sei. So habe etwa über schwerwiegende Einschränkungen der Meinungsfreiheit, über die gehandhabte Zensur, über die brutale und exzessive Polizeigewalt gegen friedliche Demonstrationen oder über die Verurteilungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), welche alle in der Zeit der sozialistischen Vorgängerregierungen der Regierung Orbán

vorgefallen sei, keine, verspätete bzw. unvollständige Berichterstattung des Beschwerdegegners stattgefunden.

Dazu kann zunächst ausgeführt werden, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) sich die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung bemisst – dieses legt fest, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung muss im Sinne der gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074, 22.04.2009, Zl. 2007/04/0164, 23.06.2010, Zl. 2010/03/0009).

In einem ersten Schritt ist zunächst das Thema der Berichterstattung festzumachen: Thema der beiden Ticker-Meldungen auf der Website news.ORF.at vom 01.02.2015 und 02.02.2015 waren Ereignisse Ungarn betreffend rund um den Besuch der deutschen Kanzlerin Angela Merkel in Budapest. Dies kommt bereits durch die Kurztitel der beiden Meldungen zum Ausdruck: „Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“ einerseits, worin vor allem über eine Demonstration gegen die Regierung Orbán am Vortag des Besuches von Merkel berichtet wird, sowie „Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“. Nach Auffassung der KommAustria ist die Auswahl dieser Themen im Hinblick auf den gesetzlichen Informationsauftrag des Beschwerdegegners iSd § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G nicht zu beanstanden. Insbesondere ist es für die Behörde nicht ersichtlich, inwiefern mit der Wahl der Titel der Nachrichten deutlich werde, dass es dem Beschwerdegegner in Wahrheit darum gehe, die Botschaft der linksliberalen Opposition Ungarns zu vermitteln und sich dadurch zu deren Sprachrohr zu machen. Sowohl der Umstand, dass die Demonstration tatsächlich stattgefunden hat („Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“), als auch, dass derartige Aussagen von der deutschen Bundeskanzlerin Merkel tatsächlich getroffen wurden („Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“), wurde seitens der Beschwerdeführerin nicht einmal bestritten. Die KommAustria kann dabei nicht finden, dass die Spielräume der journalistischen Gestaltung überschritten worden sind. Die Anforderung, dass aus sich einem Titel adäquate Rückschlüsse auf Zielsetzung und Gegenstand der Sendung (hier: Kurzartikel) ziehen lassen müssen, ist dabei jedenfalls erfüllt.

Wie bereits erwähnt, besteht ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993). Nichts anderes kann im beschwerdegegenständlichen Fall der Kurzmeldungen zu den Themen „Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“ und „Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“ auf der Website news.ORF.at gelten, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet hat. Eine strengere Sichtweise würde die journalistische Tätigkeit in vielen Fällen vor unerfüllbare Anforderungen stellen (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Insofern geht das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass über die aufgeworfenen Vorkommnisse in der Zeit der sozialistischen Vorgängerregierungen, aber auch, dass über die weiteren Stationen von Merkel im Zuge ihres Besuches nicht berichtet worden sei, ins Leere. Diese Ereignisse waren nicht Thema der Berichterstattung im festgelegten thematischen Rahmen des Beschwerdegegners. Dass die Beschwerdeführerin die Geschehnisse anders gewichtet als der Beschwerdegegner und eine andere als die vom Beschwerdegegner vorgenommene Berichterstattung bevorzugen würde, ändert nichts daran, dass die Auswahl und Gewichtung

der Themen ein wesentlicher Bestandteil des zulässigen Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners iSd Art. 10 EMRK ist.

Außerdem ist dem Beschwerdegegner zuzustimmen, dass eine vollständige Berichterstattung über alle Details eines Ereignisses, sei es der Besuch der deutschen Bundeskanzlerin Merkel, seien es die (wenngleich auch teils durchaus kritikwürdigen) Handlungen der sozialistischen Vorgängerregierungen, in einem derartigen Nachrichten-Format wie den vorliegenden Ticker-Meldungen auf der Website news.ORF.at, nicht erwartet werden kann, weil ansonsten die Überblicksfunktion verloren gehen würde.

Zudem darf dabei nicht unerwähnt bleiben, dass es dem Beschwerdegegner nach den einschlägigen Bestimmungen des ORF-Gesetzes nicht einmal rechtlich möglich ist, in der von der Beschwerdeführerin gewünschten bzw. geforderten Detailtiefe zu berichten. Bei news.ORF.at handelt es sich um ein Angebot, für das nach § 4e Abs. 1 Z 2 iVm § 4e Abs 2 ORF-G ein besonderer öffentlich-rechtlicher Auftrag besteht (tagesaktuelle Überblicksberichterstattung). Das Angebot hat aus Text und Bild zu bestehen, enthält ergänzende Audio-, audiovisuelle und interaktive Elemente und bezieht sich auf die wichtigsten tagesaktuellen Geschehnisse aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Wetter, Kultur, Wissenschaft, Sport, Volksgruppen und Religion auf internationaler, europäischer und bundesweiter Ebene. Eine Auseinandersetzung mit den Vorgängerregierungen im Stil einer historischen Analyse wäre im Rahmen der Überblicksberichterstattung nicht zulässig.

Die von der Beschwerdeführerin inkriminierten Meldungen sind als Formen einer tagesaktuellen Überblicksberichterstattung gemäß § 4e Abs. 1. Z 2 ORF-G einzustufen. Es darf nicht übersehen werden, dass die Berichterstattung des Beschwerdegegners schon allein aus Abs. 2 leg. cit. nicht vertiefend und in ihrer Gesamtaufmachung und -gestaltung nicht mit dem Online-Angebot von Tages- und Wochenzeitungen oder Monatszeitschriften vergleichbar sein und kein Nachrichtenarchiv umfassen darf.

Der in der Beschwerde außerdem aufgeworfene Vorwurf, wonach die aufgestellten Tatsachenbehauptungen schon allein aus Kompetenzgründen dem Ministerpräsidenten Orbán nicht persönlich zugerechnet werden können und dieser daher nicht persönlich belangt werden könne, schließt sich die KommAustria den Ausführungen des Beschwerdegegners an. Es ist journalistische Praxis, dass Handlungen einer Regierung in der publizistisch verkürzten Darstellung üblicherweise mit dem Regierungschef in einen Zusammenhang gestellt werden. Die KommAustria kann hier nicht finden, dass der Beschwerdegegner damit eine Bestimmung des ORF-Gesetzes verletzt hat. Dass ein (nationaler) Gesetzwerdungsprozess vor allem in einer Ticker-Meldung nicht erläutert werden muss, liegt auf der Hand.

Weiters moniert die Beschwerdeführerin den Satz in der Meldung vom 01.02.2015, „*Unter anderem schränkte er die Medienfreiheit ein und ließ kritische Zivilorganisationen von den Behörden schikanieren.*“ Die Medienfreiheit werde in Ungarn weder durch gesetzliche Vorschriften, noch auch in der Praxis eingeschränkt. Das im Dezember 2010 beschlossene Mediengesetz sei sowohl von der Europäischen Kommission, als auch von zahlreichen Juristen einer Überprüfung unterzogen worden. Lediglich in drei marginalen Punkten, welche rein technischer Natur gewesen seien, sei das Gesetz abgeändert worden. Der Grundsatz der Medienfreiheit werde durch das Gesetz nicht verletzt. Auch in der Praxis gebe es keinen einzigen Fall von Zensur und keinen einzigen Fall, in welchen eine Beschwerde wegen Verletzung der Medienfreiheit erhoben worden wäre.

Auch der Vorwurf an Ministerpräsident Orbán, kritische Zivilorganisationen von den Behörden schikanieren zu lassen, sei falsch und darüber hinaus der Vorwurf politischer Willkür und eines Amtsmissbrauches. Lediglich bei einer Stiftung habe sich der Verdacht auf

das Vorliegen strafbarer Tatbestände ergeben, dem wird auch von seitens der Behörden nachgegangen.

Demgegenüber führt der Beschwerdegegner aus, dass die Einschätzung des ungarischen Mediengesetzes vom Jahr 2010 durch internationale Beobachter und Medien in hohem Maße kritisch sei. Infolge der inländischen und internationalen Kritik habe die ungarische Regierung in der Folge einige Änderungen am Mediengesetz vorgelegt, weshalb die EU-Kommission ein Vertragsprüfungsverfahren nach EU-Recht eingestellt habe. Eine spätere neuerliche Änderung des Mediengesetzes, die nach dem Spruch des ungarischen Verfassungsgerichts notwendig gewesen sei, welcher mehrere Bestimmungen aufgehoben hätte, ändere wenig an der grundsätzlichen Situation. Als Folge des neuen Mediengesetzes seien im Zuge der mit wirtschaftlichen Notwendigkeiten begründete Zusammenschluss der Nachrichtenredaktionen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens, des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und der staatlichen Nachrichtenagentur zu einer Zentralredaktion hunderte redaktionelle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entlassen worden. Wirtschaftliche und redaktionelle Argumente würden sehr wohl europaweit für die Zusammenführung unterschiedlicher Teilredaktionen innerhalb eines Medienunternehmens angeführt werden; einzigartig sei es allerdings, dass die Redaktion einer staatlichen Nachrichtenagentur (MTI) auch die Nachrichtensendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bespiele, alle drei Einheiten (TV, Radio, Agentur) unter einem rechtlichen Dach stehen würden und auch die privatwirtschaftlich organisierten Medienunternehmen mit denselben redaktionellen Inhalten beliefert würden wie der/das öffentlich-rechtliche Rundfunk oder Fernsehen.

Dazu wird Folgendes ausgeführt:

Nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. etwa das Urteil vom 10.01.2012, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Appl. Nr. 34702/07), ist es Aufgabe der Medien, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch wenn sie insbesondere in Bezug auf den guten Ruf und die Rechte Dritter oder eine funktionierende Rechtspflege gewisse Grenzen nicht überschreiten dürfen. Auf Grund der „Pflichten und Verantwortung“, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche „Informationen und Ideen“ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als „public watchdog“ zu erfüllen.

Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, „ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln“. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine „gebundene Freiheit“ als der journalistische Mitarbeiter in ihrer Ausübung die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. *Wittmann*, Rundfunkfreiheit 224). Als zuverlässige Hauptinformationsquellen werden etwa erfahrungsgemäß zuverlässige Agenturen erachtet (vgl. auch Punkt 1.5.7. der Programmrichtlinien des Österreichischen Rundfunks gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 ORF-G vom 15.11.2005).

In der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung wurden nach Auffassung der KommAustria zuverlässige Hauptinformationsquellen iSd oben genannten Rechtsprechung, nämlich (auch kritische) Berichte und Analysen anderer, sowohl in- wie ausländischer Leitmedien, verwendet. Eine gegenteilige Ansicht würde nach Auffassung der KommAustria eine Einschränkung der journalistischen Freiheit bedeuten. Aus nachstehenden Gründen

kann aus dem einen inkriminierten Satz der verfahrensgegenständlichen Ticker-Meldung kein Verstoß gegen das Objektivitätsgebot abgeleitet werden.

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den ORF erfordert die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, ZI. 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, GZ 611.901/0002-BKS/2010). Nach Ansicht der KommAustria ist es durchaus berechtigt, dass der Beschwerdegegner (auch kritische) Berichte und Analysen anderer, sowohl in- wie ausländischer, Medien über Ungarn als Bezugspunkte oder Informationsquellen für die eigene Berichterstattung verwendet, sofern diese der gebotenen Nachprüfung der erhaltenen Informationen standhalten. Eine gegenteilige Auffassung würde nach Auffassung der KommAustria eine Einschränkung der journalistischen Freiheit bedeuten. Dass der Beschwerdegegner hinsichtlich des ungarischen Mediengesetzes ausführliche Recherchen getätigt, sich mit dem Thema der Berichterstattung also intensiv auseinandergesetzt hat und in der Folge die Kritik am Gesetz für richtig befunden hat, konnte er der KommAustria nicht zuletzt durch die umfangreiche Vorlage von Artikel aus namhaften internationalen Medien glaubhaft machen (beispielsweise seien genannt: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.07.2011, „Entlassungswelle in Ungarns staatlichen Medien“; Süddeutsche Zeitung vom 12.07.2011: „Premier Orbán macht ernst“, worin es etwa heißt: *„Halb Europa empört sich vergeblich über die totalitären Züge des neuen magyarischen Medienrechts. Prophezeiungen bestätigen sich, Orbán und Ungarns rechtsnationale Mehrheit würden nach dem Ende des EU-Ratsvorsitzes so richtig loslegen, die Republik ganz auf die Bedürfnisse der eigenen Partei umzubauen. Der organisatorische Überbau der Medien ist schon komplett in deren Hand. Eine gigantische Zentralredaktion verwaltet die Berichterstattung aller vier TV-, aller sieben Radiosender und der ebenfalls öffentlich-rechtlichen Nachrichtenagentur.“*). Der Beschwerdegegner legte insgesamt dar, dass seine Behauptungen bzw. Aussagen jener der vorgelegten Artikel durchaus ähnlich (kritisch) sind. In diesem Zusammenhang ist erneut zu berücksichtigen, dass eine kritische Berichterstattung, wie bereits erwähnt, nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer kritischen Berichterstattung ist zu beachten, dass es nicht Ziel des ORF-G sein kann, ausnahmslos den Eindruck eines Problems oder Missstands zu vermeiden, sofern – unter Wahrung des journalistischen Gestaltungsfreiraums – dem Gebot der Nachprüfung von Behauptungen und der Berücksichtigung des Für und Wider [von Pro- und Kontrastpunkten] entsprochen wird. Dieser Gestaltungsspielraum wurde nach Ansicht der KommAustria im vorliegenden Fall nicht überschritten.

Nach Auffassung der KommAustria hat der Beschwerdegegner in Bezug auf seine aufgestellten Tatsachenbehauptungen zum ungarischen Mediengesetz mit der erforderlichen journalistischen Sorgfalt recherchiert. Insofern ist nicht erkennbar, dass der Beschwerdegegner gegen das Objektivitätsgebot verstoßen hat.

Auch hinsichtlich des von der Beschwerdeführerin inkriminierten Halbsatzes *„und ließ kritische Zivilorganisationen von den Behörden schikanieren.“*, konnte die Beschwerdeführerin nicht darlegen, dass die Aussagen des Beschwerdegegners auf das von ihr gebrachte Beispiel abzielen. Demgegenüber konnte der Beschwerdegegner glaubhaft darlegen, dass er selbst bei diesbezüglichen Recherchen bestätigt wurde (beispielsweise legte der Beschwerdegegner einen Artikel aus dem „Tagesanzeiger“ mit dem Titel „Ungarn behindert die Auszahlung von Schweizer Fördergeldern“ vom 30.09.2014 vor). Insofern kann die KommAustria auch hier nicht erkennen, dass eine Verletzung des § 4 Abs. 5 Z 1 und § 10 Abs. 5 ORF-G vorliegt.

Im Hinblick auf den Bericht „Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“ vom 02.02.2015 bringt die Beschwerdeführerin weiters vor, dass die Aussage, wonach Ungarn „Deutschland und anderen europäischen Staaten seit dem Amtsantritt Orbáns 2010 Sorgen bereitet“, weder aus Äußerungen in der Pressekonferenz, noch dem sonstigen Verlauf des

Besuches zu entnehmen sei. Dieser unrichtige Eindruck werde jedoch erweckt, da diese Aussage im Zusammenhang „mit dem ersten Besuch Merkels seit 5 Jahren in Ungarn“ gemacht werde.

Wie schon dargelegt kann nach Auffassung der KommAustria Ziel derartiger Ticker-Meldungen nur sein, einen Überblick über aktuelle Geschehnisse zu vermitteln. Im gegenständlichen Artikel war Hauptanknüpfungspunkt der Besuch der deutschen Bundeskanzlerin Merkel. Dass andere Tatsachen, wie etwa jene, dass die ungarische Regierung seit dem Amtsantritt Orbáns internationaler Kritik (auch aus Deutschland) ausgesetzt ist, damit in Zusammenhang gebracht werden, kann dem Beschwerdegegner nicht zu Last gelegt werden und ist auch nicht zu beanstanden, zumal es vorwiegend dem besseren (zusammenhängenden) Verständnis des Publikums dient. Abgesehen davon hat die Beschwerdeführerin diese internationale Kritik auch nicht einmal selbst (inhaltlich) bemängelt. Dass seitens der deutschen Kanzlerin während ihres Aufenthaltes in Ungarn auch (aber nicht nur) Kritik an Orbán gerichtet wurde, wird von der Beschwerdeführerin ebenfalls nicht bestritten.

Weiters bringt die Beschwerdeführerin vor, dass die Behauptung, die Fidesz-Partei hätte „Gesetzesänderungen durchgesetzt, durch die insbesondere die Kontrolle der Regierung über Justiz und Medien verstärkt wurde“, unrichtig sei. Im Zusammenhang mit der weiteren Bemerkung, „Kritiker werfen Orbán eine antidemokratische Politik und die Einschränkung der Menschenrechte vor“ und die neuerliche Erwähnung einer Demonstration gegen Orbán, entstehe ein vollkommen einseitiges, falsches und unvollständiges Bild des Merkel-Besuches. Insbesondere hätte aus dem Gesamtzusammenhang, und zwar aus den Überschriften, den Formulierungen und den an Stelle von Information vorgebrachten Wertungen bei den Konsumenten der Eindruck entstehen sollen, in Ungarn gäbe es keine Demokratie, der Ministerpräsident habe einen autoritären Regierungsstil, Menschenrechte würden eingeschränkt (insbesondere die Medienfreiheit), die Regierung übe eine Kontrolle über Justiz und Medien aus, die Zivilgesellschaften würden schikaniert werden und zu Recht auf die Straße gehen, sodass die deutsche Kanzlerin Merkel den ungarischen Ministerpräsidenten zur Ordnung gerufen hätte.

Demgegenüber führt der Beschwerdegegner aus, dass, wenn man die Aufmacher von vier führenden überregionalen deutschsprachigen Tageszeitungen am Folgetag nach dem Besuch Merkels in Budapest mit der Themen und Titelsezung von news.ORF.at vergleiche, sich daraus die Schlussfolgerung ziehen lasse, dass keine mangelhafte oder tendenziöse Berichterstattung stattgefunden habe, sondern der auch nach der Beurteilung anderer deutschsprachiger Leitmedien wichtigste Aspekt der Nachrichtenlage korrekt abgebildet worden sei, insbesondere dann, wenn man den Charakter der Meldung als Kurzmeldung würdige.

Im Zusammenhang mit dem Beschluss eines neuen ungarischen Grundgesetzes im Jahr 2011 habe die in ungarischen politischen Angelegenheiten betont mit pauschaler Kritik zurückhaltende „Neue Zürcher Zeitung“ am 20.04.2011 explizit von einem „Zugriff auf die Justiz“ berichtet: *„Der Fidesz hat sich damit indirekt einen Zugriff auf das Justizsystem gesichert, der weit über die nächsten Parlamentswahlen in drei Jahren hinausreichend wird und selbst dann noch gewährleistet ist, wenn der Fidesz seine Zweidrittelmehrheit einbüßt.“* In einem zweiten Schritt seien 2013 die Befugnisse des ungarischen Verfassungsgerichtshofs eingeschränkt worden („Neue Zürcher Zeitung“ vom 15.02.2013).

An dieser Stelle sei vorweg ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin nach Auffassung der KommAustria nicht darlegen konnte, inwiefern durch die inkriminierte Kurzmeldung „gegen Orbán“ polemisiert und der Eindruck erweckt werde, in Ungarn würde ein diktatorisches Regime mit Unterdrückung der Opposition vorgehen.

In der gegenständlichen Meldung stellt der Beschwerdegegner entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin keine Tatsachenbehauptung auf, wonach die ungarische Regierung antidemokratisch agieren würde oder Ungarn keine Demokratie sei. Lediglich der Vorwurf von Kritikern gegenüber der ungarischen Regierung wird angeführt („Kritiker werfen Orbán eine antidemokratische Politik und die Einschränkung der Menschenrechte vor“). Dass eine derartige Kritik Bestandteil des nationalen und internationalen Diskurses über Ungarn ist, bestreitet die Beschwerdeführerin nicht einmal selbst. Außerdem erfolgte diese Information in Bezug auf die am Tag vor Merkels Besuch abgehaltene Demonstration, was auch als Beleg für existierende kritische Stimmen an der ungarischen Regierung gewertet werden kann. Die KommAustria kann insofern nicht erkennen, dass mit diesem Satz gegen die Bestimmungen des ORF-Gesetzes verstoßen wurde, zumal vor allem auch die Aussagen Orbáns in gleichem Umfang wie jene von Merkel abgebildet wurden.

Wie bereits ausgeführt, erfordert die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den ORF die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, GZ 611.901/0002-BKS/2010). Zum Vorwurf der Verstärkung der Kontrolle der Regierung über die Medien kann auf das bereits zum Artikel „Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“ Gesagte, insbesondere zu den dortigen Ausführungen hinsichtlich der vorgenommenen Überprüfung der aufgestellten Tatsachen sowie die diesbezüglichen Recherche des Beschwerdegegners verwiesen werden. Es erübrigt sich daher eine wiederholende Erörterung an dieser Stelle. Nichts anderes kann nach Ansicht der Behörde hinsichtlich der Aussage der Verstärkung der Kontrolle der Regierung über die Justiz durch die Fidesz-Partei gelten. Der Beschwerdegegner konnte auch hier glaubhaft machen, dass eingehende Recherchen tatsächlich vorgenommen wurden und die Aussagen auf nachvollziehbaren Informationen aus zuverlässigen Quellen beruhen. Die KommAustria kommt auch hier zum Ergebnis, dass die vom Beschwerdegegner durchgeführte Prüfung ausreichend im Hinblick auf die Anforderungen des Objektivitätsgebotes war.

Demnach kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdegegner hinsichtlich der Ticker-Meldung „Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“ gegen das Objektivitätsgebot verstoßen hat.

4.4.4. Ergebnis

Wie oben dargelegt, ist im Hinblick auf die Möglichkeit einer kritischen Berichterstattung zu beachten, dass es nicht Ziel des ORF-G sein kann, ausnahmslos den Eindruck eines Problems oder Missstands zu vermeiden, sofern – unter Wahrung des journalistischen Gestaltungsfreiraums – dem Gebot der Nachprüfung von Behauptungen und der Berücksichtigung des Für und Wider [von Pro- und Kontrastpunkten] entsprochen wird. Im vorliegenden Verfahren konnte der Beschwerdegegner die KommAustria davon überzeugen, dass die Aussagen des Beschwerdegegners, welche dieser in den beiden Ticker-Meldungen jeweils als Faktum hinstellt, auf gründlichen Recherchen (in deutschsprachigen Leitmedien/Qualitätszeitungen) beruhen und die erforderliche Nachprüfung von Behauptungen tatsächlich stattgefundenen hat.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen liegt nach Auffassung der KommAustria keine Verletzung des § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5 Z 1 und § 10 Abs. 5 ORF-G durch die Ticker-Meldungen „Massendemo gegen Ungarns Regierung in Budapest“ und „Merkel fordert von Orbán Respekt vor Opposition“ vom 01.02.2015 bzw. 02.02.2015 auf der Website news.ORF.at vor.

4.5. Antrag auf Veröffentlichung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G

Dem Veröffentlichungsbegehren war nicht stattzugeben, weil es erkennbar nur für den Fall der Beschwerdestattgabe gestellt wurde.

Die Beschwerdeführerin beantragte in ihrer Beschwerde zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Es steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen (siehe zB. VwGH 28.04.2008, ZI. 2005/12/0268, zu § 39 Abs. 2 AVG). Die Behörde muss sich dabei von den Kriterien der Verfahrensökonomie leiten lassen (§ 39 Abs. 2 letzter Satz AVG). Aus Sicht der KommAustria kommt im vorliegenden Fall einer mündlichen Verhandlung für die vorgenommene rechtliche Beurteilung keine Bedeutung zu.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 12.014/15-014“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. September 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)